Downloaded from Blogs on 18.11.2026 19:01h

By PwC Deutschland | 18. September 2026

BMF: Ansatz und Bewertung von Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz nach § 6a EStG

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 17. September ein Schreiben zu Ansatz und Bewertung von Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz nach § 6a Einkommensteuergesetz (EStG) für Versorgungszusagen, die von künftigen Ereignissen wie der Wertentwicklung zugrunde liegender Wertpapiere abhängen, veröffentlicht.

Downloaded from Blogs on 18.11.2026 19:01h

Hintergrund

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 4. September 2024 (siehe unseren **Blogbeitrag**) entschieden, dass Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG auch für Pensionszusagen zu bilden sind, die einen rechtsverbindlichen Anspruch auf Versorgungsleistungen bei Eintritt des Versorgungsfalles unter der aufschiebenden Bedingung einräumen, dass sich die Höhe der zugesagten Leistung danach richtet, welchen Wert eine in Fondsanteile investierende Rückdeckungslebensversicherung beim Eintritt des Versorgungsfalles hat. Der Teilwert einer Pensionsverpflichtung richtesich auch bei beitragsorientierten Leistungszusagen ohne garantierte Mindestleistung nach § 6aAbsatz 3 EStG.

Inhalt des Schreibens

Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Grundsätze des BFH-Beschlusses über den entschiedenen Einzelfall hinaus in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

1. **Berücksichtigung von Pensionsleistungen, die von künftigen ungewissen Ereignissen abhängen**

   Soweit künftige Pensionsleistungen von künftigen Ereignissen wie der Wertentwicklung zugrunde liegender Wertpapiere zu einem festgelegten Zeitpunkt (z. B. Eintritt des Versorgungsfalles) abhängen, sind unter Berücksichtigung des Stichtagsprinzips nach § 6a Absatz 3Satz 2 Nummer 1 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG die zum Bilanzstichtag bestehenden Wertverhältnisse (z. B. der Kurswert von Wertpapieren), mindestens jedoch eine eventuell zugesagteMindestleistung der Bewertung der Pensionsrückstellung nach § 6a EStG zugrunde zu legen.

2. **Bewertung von Entgeltumwandlungen**

   Der Mindestbarwertvergleich gemäß § 6a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Satz 1 zweite AlternativeEStG kommt nur für Entgeltumwandlungen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG) in Betracht,bei denen sowohl der Berechtigte in den Anwendungsbereich des Betriebsrentengesetzesfällt, als auch sachlich betriebliche Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz vorliegt.

3. **Aufhebung des BMF-Schreibens vom 17. Dezember 2002 (BStBl I S. 1397)**

   Das der o. g. Entscheidung des BFH entgegenstehende BMF-Schreiben vom 17. Dezember2002 (BStBl I S. 1397), wonach Pensionsrückstellungen nur insoweit gebildet werden können,als der Versorgungsanspruch auf eine garantierte Mindestleistung entfällt, wird aufgehoben.
   Hinsichtlich der im o. g. Schreiben vom 17. Dezember 2002 unter Punkt 2 enthaltenen Aussagen zur getrennten Bilanzierung von Wertpapieren und Pensionsverpflichtungen verweiseich auf die

Downloaded from Blogs on 18.11.2026 19:01h

Einkommensteuer-Richtlinie R 6a Absatz 23 EStR und die entsprechenden Hinweise H 6a Absatz 23 EStH.

4. **Nachholverbot gemäß § 6a Absatz 4 Satz 1 EStG**

   Bei einer erstmaligen Anwendung dieses Schreibens in einem vor dem 1. Januar 2028 endenden Wirtschaftsjahr ist es nicht zu beanstanden, wenn das sogenannte Nachholverbot gemäß§ 6a Absatz 4 Satz 1 EStG nicht beachtet wird.

Fundstelle

BMF, **Schreiben** vom 17. September 2026, IV C 6 - S 2176/00030/001/054.

Eine englische Zusammenfassung dieses Schreibens finden Sie **hier**.

Schlagwörter

Betriebliche Altersvorsorge, Einkommensteuerrecht, Pensionsrückstellung (steuerlich)